

Punkte 1–4, 6 – Points 1–4, 6  
 Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

Punkte 5, 7, 8 – Points 5, 7, 8  
 Abgeschrieben – Classé

89.781

**Motion Widrig**  
**Legislatur-Personalplan**  
**Effectifs du personnel.**  
**Programme de législation**

*Wortlaut der Motion vom 13. Dezember 1989*

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament zusammen mit dem Legislatur-Finanzplan alle 4 Jahre auch einen Legislatur-Personalplan mit einer Uebersicht über neu geplante Etatstellen und Stellenverschiebungen in der Bundesverwaltung und den Bundesbetrieben vorzulegen.

*Texte de la motion du 13 décembre 1989*

Le Conseil fédéral est chargé de présenter au Parlement, tous les quatre ans, outre le plan financier de la législation, un programme de législation sur les effectifs du personnel offrant une vue d'ensemble sur les postes inscrits au budget ainsi que sur les restructurations d'emplois dans l'administration et dans les entreprises fédérales qui ont été récemment prévues.

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Aliesch, Basler, Blatter, Bürgi, Eisenring, Engler, Feigenwinter, Fischer-Sursee, Giger, Hänggi, Hess Peter, Humbel, Kühne, Mühlmann, Nussbaumer, Oehler, Portmann, Ruckstuhl, Rüttimann, Spoerry, Stucky, Weber-Schwyz, Wellauer, Wyss Paul, Zbinden Paul

(25)

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Trotz Stellenplafonierungsbeschluss vom 24. Juni 1983 hat der Personalbestand des Bundes von 126 887 Stellen (1980) auf 140 289 Stellen (1990) zugenommen. Dies bedeutet eine Steigerung um 10,6 Prozent. Mit Ausnahme des EMD haben alle Departemente zu dieser massiven Personalaufstockung beigetragen.

Aufgrund der demographischen Entwicklung ist in der Schweiz in den neunziger Jahren bei unverändertem Pensionierungsalter mit einer realen Abnahme der Zahl der Berufstätigen zu rechnen. Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist dabei ein weiteres prozentuales Anwachsen des Anteils der Beschäftigten beim Bund auf Kosten der Privatwirtschaft grundsätzlich abzulehnen. Dies u. a. auch deshalb, weil dadurch der Anteil der gebundenen Ausgaben auf Kosten der frei verfügbaren Mittel erhöht würde.

Während der Legislaturperiode werden dem Parlament unter verschiedenen Malen neue Stellenbegehren unterbreitet. Für eine gesamtheitliche Beurteilung fehlt es dabei aber an einer mittelfristigen Planung der Etatstellen für die Bundesbetriebe. Der alle 4 Jahre dem Parlament unterbreitete Legislatur-Finanzplan allein sagt nichts über die künftige Stellenbewirtschaftung aus.

Der Bundesrat wird deshalb beauftragt, dem Parlament künftig zusammen mit dem Legislatur-Finanzplan auch einen Legislatur-Personalplan mit einer Uebersicht über die für die Legislaturperiode geplanten Stellen zu unterbreiten. Dieser Legislatur-Personalplan ist dabei auf die Legislaturziele und den Legislatur-Finanzplan abzustimmen.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 28. Februar 1990*

*Rapport écrit du Conseil fédéral du 28 février 1990*

Artikel 2 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Verbesserung des Bundeshaushaltes bildet die Rechtsgrundlage für das seit 1974 praktizierte System der Stellenbewirtschaftung in der Bundesverwaltung. Seit 1983 gelten die Jahresdurchschnittsbestände an Personalstellen als die für die Plafonierung massgebende Grösse, die nicht überschritten werden darf. Diese Durchschnittsbestände werden jährlich im Bundesbeschluss über den Voranschlag festgelegt. Allfällige Erhöhungen sind nur möglich, wenn der Stellenbedarf nicht durch Massnahmen der Rationalisierung, durch den Abbau bestehender Aufgaben oder durch Stellenverschiebungen innerhalb der Verwaltungseinheiten aller Stufen oder zwischen den Departementen gedeckt werden kann. Eine zeitlich befristete Ausnahme-Regelung ist seit 1986 für zusätzliches Personal für die Behandlung von Asylgesuchen bei aussergewöhnlichem Zustrom von Asylgesuchstellern vorgesehen.

Der Legislatur-Finanzplan des Bundesrates geht bei den Personalbezügen jeweils von dem mit dem Voranschlag vom Bundesrat beantragten Personalbestand aus und berücksichtigt nebst den strukturellen Verbesserungen der Bezüge lediglich die teuerungsbedingten Mehrkosten der nächsten drei Jahre. Allfällige Erhöhungen des Personalbestandes in den Finanzplan-Jahren werden nach bisheriger Praxis im Finanzplan nicht berücksichtigt, da bis heute bei der allgemeinen Bundesverwaltung eine mehrjährige Personalplanung fehlt. Die jährlichen Stellenverschiebungen werden jeweils in der ersten Hälfte des Folgejahres dem Eidgenössischen Personalamt gemeldet.

Der Bundesrat ist bereit, die mit der Motion verlangte Erstellung eines Legislatur-Personalplans im Zusammenhang mit der nächsten Legislaturplanung zu prüfen und nachher definitiv darüber zu entscheiden, ob sich dieses Vorhaben mit einem vernünftigen Aufwand verwirklichen lässt. Er hat dabei zu berücksichtigen, dass sich der Personalbestand, insbesondere bei den Bundesbetrieben, aber auch teilweise bei der allgemeinen Bundesverwaltung, insbesondere nach dem Verkehrsaufkommen zu richten hat. Bei den Stellenverschiebungen werden die bei der Erstellung des Personalplanes bereits bekannten Verschiebungen berücksichtigt werden können. Hingegen wird es voraussichtlich nicht möglich sein, zu diesem Zeitpunkt bereits sämtliche Stellenverschiebungen der Planungsperiode zu kennen.

Aus den dargelegten Gründen möchte der Bundesrat das mit der Motion verlangte Vorhaben vorerst gründlich prüfen.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates*

*Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

*Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat*

88.887

**Motion Aliesch**  
**Berufsbildung im Fürsorge-**  
**und medizinischen Bereich**  
**Assistance sociale et médicale.**  
**Formation professionnelle**

*Wortlaut des Motion vom 16. Dezember 1988*

Die Berufsbildung im Fürsorge- und medizinischen Bereich ist grundsätzlich der Berufsbildungsgesetzgebung zu unterstellen.

## **Motion Widrig Legislatur-Personalplan**

### **Motion Widrig Effectifs du personnel. Programme de législation**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	89.781
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.03.1990 - 08:00
Date	
Data	
Seite	688-688
Page	
Pagina	
Ref. No	20 018 420

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.